

§ 17 Stmk. GBezG Bezug der Bezirksvorsteherstellvertreter

Stmk. GBezG - Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.03.2021

Den Bezirksvorsteherstellvertretern gebührt ein Bezug in der Höhe von 5 % des Ausgangsbetrages gemäß 2 Abs. 1.

In Kraft seit 01.10.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at